

# RS OGH 1976/7/8 9Os103/75

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.07.1976

## Norm

StGB §74 Z7

StGB §147 Abs1 Z1

## Rechtssatz

Für den Urkundenbetrug genügt es, daß die Urkunde in tatsächlicher Hinsicht ein gewichtiges Beweismittel darstellt, welches dafür spricht, daß die darin - für einen der in § 74 Z 7 StGB umschriebenen Zwecke - festgehaltene Erklärung von der Person stammt, die sie nach Inhalt der Urkunde abgegeben hat, und darum - im Falle ihrer eigenmächtigen (wahrscheinlichen) Abänderung - in besonderer Weise geeignet ist, der vom Verfälscher gegebenen wahrheitswidrigen Darstellung verstärkte Glaubwürdigkeit zu verleihen.

## Entscheidungstexte

- 9 Os 103/75

Entscheidungstext OGH 08.07.1976 9 Os 103/75

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0093494

## Dokumentnummer

JJR\_19760708\_OGH0002\_0090OS00103\_7500000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)